

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2453 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG)

A. Problem

Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP
und DIE LINKE.**

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zusätzliche Personal- oder Sachkosten für die öffentlichen Haushalte infolge dieses Gesetzes sind nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2453 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Rechtsschutz

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Martin Dörmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Martin Dörmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2453** wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs und der zugrunde liegenden EU-Richtlinie 2003/98/EG vom 17. November 2003 ist es, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen zu erleichtern und damit einen europäischen Binnenmarkt für Informationsprodukte und -dienstleistungen zu fördern. Das Gesetz soll die Unternehmen in der EU in die Lage versetzen, das wirtschaftliche Potenzial von Informationen öffentlicher Stellen für Produkte und Dienste, vor allem mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu mehr Wirtschaftswachstum und neuen Arbeitsplätzen beizutragen.

Der Entwurf enthält einen rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung solcher Informationen, die im öffentlichen Auftrag erstellt wurden. Mit dem Gesetz wird allerdings kein eigenständiges Zugangsrecht zu Informationen öffentlicher Stellen begründet. Vielmehr bezieht sich der Entwurf auf solche Informationen, die öffentliche Stellen bereits zur Verfügung stellen. Mit dem Gesetz wird auch keine grundsätzliche Verpflichtung einer staatlichen Stelle eingeführt, Informationen für eine Weiterverwendung bereitzustellen. Nur wenn Informationen bereits weiterverwendet werden, muss auch weiteren Interessenten die Weiterverwendung erlaubt werden, um eine Diskriminierung zu verhindern. Werden Gebühren oder Entgelte erhoben, schreibt der Entwurf einen kostenorientierten Ansatz vor, um einen etwaigen Missbrauch einer Marktmacht durch öffentliche Stellen zu verhindern. Die Bedingungen und Standardgebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten sollen im Voraus festgelegt und möglichst elektronisch veröffentlicht werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, für etwaige Streitigkeiten den Verwaltungsgerichtsweg festzuschreiben. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/2453 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)363 zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)363 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 27. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)363 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 19. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)363 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2453 in seiner 18. Sitzung am 18. Oktober 2006 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** brachten zur Schlussberatung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)363 ein.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, es sei wichtig, einen für die Bürgerinnen und Bürger möglichst kostengünstigen und benutzerfreundlichen Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen zu erreichen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Umsetzung der EU-Richtlinie 1003/98/EG im Verhältnis 1 zu 1 erreicht werde. Der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen öffentlicher Stellen werde im Übrigen zusätzlich auch durch weitere bereits bestehende Gesetze wie etwa das Informationsfreiheitsgesetz sichergestellt.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)363.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2453 in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zur Änderung Eingangsformel (Änderung Nummer 1)

Nach Inkrafttreten der Grundgesetzänderungen aufgrund der Föderalismusreform ist das Gesetz nicht mehr zustimmungspflichtig.

Zu § 5 (neu) (Änderung Nummer 2)

Durch die Rechtswegzuweisung werden Rechtsunsicherheiten vermieden. Soweit die öffentliche Stelle auf Grundlage des IWG öffentlich-rechtlich handelt, gilt der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ohnehin. Durch die Rechtswegzuweisung ist der Verwaltungsrechtsweg auch in solchen Fällen eröffnet, in denen sich öffentliche Stellen privatrechtlicher Organisations- oder Handlungsformen bedienen. Ein unerwünschtes Auseinanderfallen des Rechtswegs für vergleichbare Sachverhalte wird somit vermieden.

Zu § 6 (Änderung Nummer 3)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 5.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Martin Dörmann
Berichterstatter